

## Aufnahmevertrag

Gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 139/1974 i.d.g.F. wird folgender Vertrag abgeschlossen

zwischen dem Schulerhalter: **Verein der Schwestern vom Guten Hirten  
für Bildung und Erziehung**

vertreten durch die Schule: **Berufsbildende Schulen Baumgartenberg  
4342 Baumgartenberg 1**

und der Schülerin/dem Schüler \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vertreten durch den Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

Adresse (falls abweichend) \_\_\_\_\_

1. Die Schule nimmt die Schülerin/den Schüler im Schuljahr 2024/25 in die 1. Klasse der EWF / FWB / ALW / BASOP als ordentliche(n)/außerordentliche(n) Schüler(in) auf.
2. Die Schule unterstützt das wertorientierte Erziehungsprinzip des Schulorganisationsgesetzes sowie die Grundsätze der christlichen Erziehung.
3. Der/die Schüler/in und seine/ihre Erziehungsberechtigte/n verpflichten sich, den Charakter der Schule als den einer katholischen Privatschule zu respektieren und mitzuhelfen, die Einordnung der Schülerin/des Schülers in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule zu fördern.  
Christliche Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser ein wesentlicher Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat.  
Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet.  
Schülerinnen und Schüler, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn es wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll. Dazu gehört auch die Einhaltung der Schul- und Hausordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Der/die Schüler/in und seine/ihre Erziehungsberechtigte/n bestätigen, dass der/die Schüler/in über die volle körperliche und geistige Eignung zum Besuch der Schule verfügt und verpflichten sich, alles mitzuteilen, was dem entgegenstehen könnte.

5. Der/die Schüler/in hat durch ihr Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Um eine gute und harmonische Atmosphäre zu schaffen, wird von den Schülerinnen/den Schülern erwartet, dass sie sich in der Schulgemeinschaft hilfsbereit, höflich, freundlich und verständnisvoll verhalten. Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder der Schulgemeinschaft grüßen und sich gegebenenfalls gegenseitig helfen.
6. Die Hausordnung der BBS Baumgartenberg ist integrativer Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung, ihre Einhaltung ist verpflichtend.
7. Der Unterrichtsbeginn ist um 07:50 Uhr. Die Schülerinnen/die Schüler haben sich spätestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn einzufinden. Die Unterrichtsräume sind nur in Hausschuhen zu betreten, Mäntel und Schirme sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren. Zur sicheren Verwahrung können Spinde angemietet werden. Die Hausschuhe müssen während der gesamten Unterrichtszeit getragen werden.
8. Während der Pausen (ausgenommen Mittagspause und große Pausen) darf der Schulbereich nur mit Genehmigung der Schulleitung verlassen werden. Alles, was die Sicherheit und Ordnung in Gefahr bringt, ist zu unterlassen. Ebenso soll unnötiger Lärm vermieden werden. Im gesamten Schulbereich, sowie bei Schulveranstaltungen besteht striktes Alkohol- und Nikotinverbot.
9. Der Schulerhalter übernimmt keinerlei Haftung für Kleidung, Geldbeträge oder sonstige Wertgegenstände. Beschädigungen an Schulmöbeln, Einrichtungsgegenständen oder Lehrmitteln sind umgehend beim Klassenvorstand oder in der Direktion zu melden. Für Schäden, die vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit entstanden sind, muss der Verursacher Schadenersatz leisten. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, sind schonend zu behandeln.
10. Für den Turnunterricht besteht für alle Schülerinnen und Schüler Anwesenheitspflicht, ausgenommen bei längerer ärztlich bestätigter Turnbefreiung. Diese ist vom Schulleiter auszusprechen.
11. Tests und Schularbeiten müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden, damit die Einsichtnahme und die Information der Eltern über den Schulerfolg gewährleistet sind.
12. Der Umgang mit IT-Endgeräten ist in der Hausordnung schulautonom festgelegt und dieser Regelung ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Im Krankheitsfall oder bei sonstigem Fernbleiben vom Unterricht wird die Schule noch am selben Tag zwischen 07:30 und 11:30 Uhr telefonisch verständigt.  
Bei Erkrankungen über eine Woche muss eine ärztliche Bestätigung gebracht werden.  
Die von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung bringen die Schüler/innen am ersten Tag nach dem Fernbleiben mit.  
Wenn eine bestimmte Anzahl an Fehlstunden überschritten wird, müssen die Schüler/innen eine Feststellungsprüfung bzw. Nachtragsprüfung ablegen.  
Falls die Schülerinnen und Schüler im Voraus wissen, dass sie am Schulbesuch verhindert sein werden, suchen sie vorher um Erlaubnis zum Fernbleiben an.
14. Laut Aufsichtserlass (Rundschreiben des BMU Nr. 15/2005) kann die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern ab der 7. Schulstufe in Einzelfällen entfallen. Die Eltern nehmen hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass
  - a) Schülerinnen und Schüler den Weg von und zur Turnhalle möglicherweise ohne Beaufsichtigung zurücklegen, dies gilt auch für Lehrausgänge und Exkursionen.
  - b) Schülerinnen und Schüler in Erfüllung lehrplanmäßiger Aufgaben, die ihr selbständiges Handeln erfordern, während der Unterrichtszeit Tätigkeiten (Ausführung von Arbeitsaufträgen im Rahmen eines projektorientierten Unterrichtes etc.) an einem anderen Ort verrichten müssen, so erfolgt dies – zwar nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft, - jedoch ohne Beaufsichtigung sowohl auf dem Weg, als auch an dem betreffenden Ort.

- c) Bei Schulveranstaltungen, die an einem anderen Punkt (als dem Schulstandort) beginnen oder enden, sich die Schülerinnen an diesem Ort treffen und auch von dort entlassen werden.
- d) bei Entfall von Unterrichtsstunden die Schülerinnen und Schüler möglicherweise vorzeitig aus der Aufsicht entlassen werden.
- 15. Der/die Schüler/in und seine/ihre Erziehungsberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass Fotos der Schüler(innen), die im Rahmen des Unterrichts bzw. bei Schulveranstaltungen gemacht werden, sowohl auf der Homepage und den Drucksorten der Schule als auch bei Presseaussendungen verwendet werden dürfen.
- 16. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin/der Schüler während eines Pflichtpraktikums über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt.
- 17. An der Schule wird ein elektronisches Klassenbuch geführt. Die Schüler/innen und Erziehungsberechtigten erklären, dass ihnen die dadurch mögliche Erfassung biometrischer Daten bekannt ist und mit der Verwendung dieser Form des Klassenbuches einverstanden sind.
- 18. Der/die Schüler/in und seine/ihre Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Schule für die Abwicklung der Schulfotografie, aufgestellte Automaten und ähnliches seitens der leistenden Betriebe eine Abgeltung erhält.
- 19. Die Anmeldegebühr von EUR 110, -- (EWF/FWB) / EUR 120, -- (ALW/BASOP) ist bis spätestens 1. Mai 2024 zu begleichen und gilt zugleich als Schulgeld für September. Diese Gebühr wird nicht rückerstattet.
- 20. Das Schulgeld beträgt EUR 110, -- (EWF/FWB) / EUR 120, -- (ALW/BASOP) und ist 10-mal pro Jahr per Dauerauftrag auf das Konto bei der Raiffeisenbank Perg, Bankstelle Baumgartenberg, IBAN: AT98 3477 7000 0072 0664, BIC: RZOOAT2L777 zu überweisen. Im Falle der vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung sind Schulbeiträge für angefangene Monate grundsätzlich voll zu bezahlen. Geschwisterbonus ab dem 2. Kind: EUR 30,--/Monat. Valorisierung vorbehalten.
- 21. Ausgaben für den Kreativunterricht, Schulveranstaltungen usw. sind von den Schüler/innen zu tragen.
- 22. Die Verpflichtung zur Zahlung der Monatsbeiträge besteht unabhängig von Art und Ort der Unterrichtsführung und bleibt auch im Falle von Homeschooling aufrecht.
- 23. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden. Dazu zählen insbesondere:
  - a) Wenn die Schüler(innen) ihre Pflichten (§ 43 Schulunterrichtsgesetz) in schwerwiegender Weise verletzen und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 Schulunterrichtsgesetz) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eine dauernde Gefährdung von Mitschüler/innen oder anderer an der Schule tätigen Personen darstellt.
  - b) Wenn die Schulbeiträge trotz einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet werden.

---

Unterschrift des Schulleiters  
für den Schulerhalter

---

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

---

Baumgartenberg, \_\_\_\_\_